



Magistrat der Stadt Eschborn. Rathausplatz 36. 65760 Eschborn

Öffentliche Bekanntmachung Nr. 010/2019

Eschborn, den 12.02.2019

**Freigabe von verkaufsoffenen Sonntagen 2019
nach dem Hessischen Ladenöffnungsgesetz**

Allgemeinverfügung

Die Stadt Eschborn erlässt aufgrund § 6 Abs. 1 Hessisches Ladenöffnungsgesetz (HLöG) vom 30.11.2006 (GVBl. I 2006 S. 606 vom 29.11.2006), zuletzt geändert durch Artikel 72 des Gesetzes vom 13. Dezember 2012 (GVBl. S. 622) nachfolgende Allgemeinverfügung.

1. Freigabe des verkaufsoffenen Sonntages 2019

Abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes wird das Offenhalten von Verkaufsstellen im Stadtgebiet Eschborn an folgendem Sonntag freigegeben:

Sonntag, den 19.05.2019 für den Stadtteil Eschborn aufgrund des Eschenfestes

2. Zeitlicher Geltungsbereich

Die Freigabeentscheidung gilt am

a) 19.05.2019 in der Zeit von 13:00 Uhr bis 19:00 Uhr

3. Räumliche Beschränkung

Die Freigabeentscheidung für die Öffnung von Verkaufsstellen nach Ziff. 1 und 2 gilt für folgende Bereiche:

a) Stadtteil Eschborn

| |
|--|
| Oberortstraße |
| Hauptstraße von Hausnummer 18 bis Hauptstraße/Ecke |
| Unterortstraße |
| Unterortstraße von Ecke Hauptstraße bis Ecke |
| Kurt-Schumacher-Straße |
| Neugasse von Hausnummer 1 bis Hausnummer 6 |

Begründung zu 1:

Gemäß § 6 Abs. 1 des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes sind die Gemeinden aus Anlass von Märkten, Messen, örtlichen Festen oder ähnlichen Veranstaltungen berechtigt, die Öffnung von Verkaufsstellen an jährlich bis zu vier Sonn- oder Feiertagen freizugeben.

Das Eschenfest ist ein traditionelles Fest, welches seit 1980 einmal jährlich veranstaltet wird. Dieses Jahr findet das Eschenfest vom 18.05.2019 – 19.05.2019 statt. Aufgrund dessen wird der 19.05.2019 als verkaufsoffener Sonntag für den unter Punkt 3 a in dieser Verfügung genannten Bereich freigegeben.

Begründung zu 2:

Das Hessische Ladenöffnungsgesetz lässt eine Öffnung von längstens 6 zusammenhängenden Stunden. Dieser Zeitraum muss spätestens um 20:00 Uhr enden und soll außerhalb der Zeiten des Hauptgottesdienstes liegen.

Der Zeitraum der Ladenöffnungen wird wie folgt festgelegt:

Verkaufsoffener Sonntag aufgrund des Eschenfestes am 19.05.2019 von 13:00 Uhr bis 19:00 Uhr

Die Vorschriften des § 9 des HLöG über den besonderen Schutz der Arbeitnehmer sind zu beachten.

Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 4 HLöG wird die Freigabeentscheidung öffentlich bekanntgegeben und tritt somit in Kraft.

Begründung zu 3:

Nach § 6 (2) HLöG wird die Freigabeentscheidung räumlich beschränkt. Die Voraussetzung zur Freigabe von verkaufsoffenen Sonntagen „aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen“ ist mit Blick auf das Erfordernis einer allenfalls geringen prägenden Wirkung der Ladenöffnung zu verstehen. Die Ladenöffnung entfaltet dann eine geringe prägende Wirkung, wenn sie nach den gesamten Umständen als bloßer Annex zur anlassgebenden Veranstaltung erscheint. Dies kann in der Regel nur dann angenommen werden, wenn die Ladenöffnung auf das Umfeld des Marktes begrenzt wird, weil nur insoweit ihr Bezug zum Marktgeschehen erkennbar bleibt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Magistrat der Stadt Eschborn, Rathausplatz 36 in 65760 Eschborn einzulegen.

gez.

(Geiger)
Bürgermeister